

## **Dezember Soforthilfe (Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz – EWSG)**

Sehr geehrte Mieterinnen,  
sehr geehrte Mieter,

wie auch Sie vielleicht bereits den Medien entnommen haben, ist das „Gesetz über eine Soforthilfe für Letztverbraucher von leitungsgebundenem Erdgas und Kunden von Wärme“ („Dezemberabschlag“) am 19.11.2022 in Kraft getreten.

Haushaltskunden und kleinere Unternehmen mit einem Jahresverbrauch bis zu 1.500 MWh Gas sollen durch eine einmalige Soforthilfe von den stark gestiegenen Energiekosten entlastet werden.

Wir werden die Entlastung gemäß dem Gesetz in der kommenden Betriebskostenabrechnung 2022 in Abzug bringen, so dass sich hier eine entsprechende Entlastung Ihrer Betriebskostenabrechnung ergibt. Gemäß dem Gesetz muss der Vermieter den Entlastungsbetrag nicht selbständig im Dezember abziehen.

Wir empfehlen, auf eine Herabsetzung des Entlastungsbetrags für den Monat Dezember zu verzichten, um so den Betrag etwaiger Nachforderungen aus der Heizkostenabrechnung zu verringern.

Sollten Sie weitere Fragen haben, sind wir gerne telefonisch unter der 08382 9604 0 für Sie erreichbar.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr GWG Team